

3. **Benutztes Verkehrsmittel**

Zug Bus Privat-Pkw (Barerstattung)* Taxibeförderung**

*Die Fahrkosten können bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges nur in **Ausnahmefällen** übernommen werden insbesondere dann, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Kosten werden bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden.

Begründung für die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug:

**Voraussetzung für eine Taxibeförderung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes.

4. **Wichtige Hinweise:**

Der Landkreis Ahrweiler übernimmt gemäß § 69 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes sowie auf Grund der Satzung und der Beförderungsrichtlinien des Landkreises über die Schülerbeförderung die notwendigen Kosten der Beförderung zur zuständigen Schule für Schülerinnen/Schüler von Grund- und Förderschulen sowie der Sekundarstufe I, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der kürzeste übliche Fußweg zwischen Wohnung und Schule für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 länger als zwei Kilometer bzw. für Schüler ab der Klassenstufe 5 länger als vier Kilometer oder besonders gefährlich ist. Übernommen werden in der Regel die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I erfolgt eine Kostenübernahme nur in der Höhe, in der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart/-form entstehen oder entstehen würden.

Der Antrag gilt im Regelfall mit erstmaliger Aushändigung der Fahrkarten für ein Schuljahr zum Schuljahresbeginn über die Schule als bewilligt. Die Bewilligung ist bis zum Ende der jeweiligen Schullaufbahn befristet, unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Schule wird vor diesem Zeitpunkt nicht verlassen.**
- 2. Es findet kein Wohnungswechsel statt.**

Entsprechende Änderungen sind unverzüglich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler anzuzeigen.

Sonstige Änderungen an den in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind ebenfalls umgehend mitzuteilen. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

- 5. Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, Änderungen anzuzeigen und die ausgegebenen Fahrkarten an die Kreisverwaltung Ahrweiler zurückzugeben, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen sollten.** Die Fahrkostenübernahme sowie zu viel gezahlte Leistungen können widerrufen werden insbesondere bei Änderung oder Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung zu Grunde lagen oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt.

Ort, Datum

Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s